



Siehe vereinfachte Änderung lt. Satzungsbeschluss vom 31.08.1987 auf besonderem Blatt sowie Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeindevertretung vom 31.08.1987.

Zebauungsplan

M 1:1000
 DER GEMEINDE WEILMÜNSTER, ORTSTEIL MÖTTAU, LANDKREIS LIMBURG/WEILBURG FÜR DAS GEBIET „VOR DEM LICKERTSHAIN“ TLW.FL.15/15

FESTSETZUNGEN:

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD FESTGESETZT

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 REINES WOHNBEBIET
 DIE ZAHL DER WOHNUNGEN WIRD AUF HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE BESCHRÄNKT (§ 4 ABS 4 BAU NVO)
 - 2.2 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - 2.3 IN DEN ALS EIN- BIS ZWEIFESCHÖSSIG AUSGEMIESENEN GEBIETEN SIND GAUBEN UND DREIPEL NICHT ZUGELASSEN. DIE TRAFIKHÖHE DER GEBÄUDE DARF 6,20 m VON TEILS UNTERSCHIEDLICH VORLIEGENDE NATÜRLICHEN GELÄNDEPUNKT NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.4 ÜBERBAUBARE FLÄCHE (A)
 - 2.5 GEBÄUDEHÖRSIS UNVERBÄNDLICH
 - 2.6 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE (B)
 - 2.7 EINZELSTEHENDE PKW-GARAGEN BIS ZU 8,00 m TIEFE UND 2,50 m MITTLERE SEITENHÖHE SIND AN DER NACHBARGRENZE ZU ERRICHTEN. AUSNAHMENSWEISE KANN EIN GRENZABSTAND NACH DER HBO GESTATTET WERDEN. ABSTAND DER GARAGEN HIND. 5,00 m V.D. STRASSENRENZE. EINZELGARAGEN SIND AUCH IN HÄUSERN ZULÄSSIG.
 - 2.8 UMFORMERSTATION (DREISEITIGE GRENZBEBAUUNG VORGESCHRIEBEN)
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 3.1 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
 GFZ (Z.3.0.8)
 - 3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GRZ (Z.3.0.4)
 - 3.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 3.4 NUTZUNGSGRENZE (SOWEIT DIESE NICHT MIT DER BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN ODER DEN GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ZUSAMMENFÄLLT)
4. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - 4.1 OFFENE BAUWEISE
 - 4.2 BAUGRENZE (GEM § 23 BAU NVO)
 - 4.3 BAULINIE (ZWINGEND)
 - 4.4 VORGESEHENE (NICHT BINDENDE) NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

5. VERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN
 - 5.1 WASSERVERSORGUNG
 - 5.2 GEPLANTE HAUPTABWASSERLEITUNG MIT KONTROLLSCHACHT
6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 FLIESSENDER VERKEHR
 ÖFFENTLICHE STRASSEN
 - 6.2 ÖFFENTLICHE WEGE
 - 6.3 SICHTDREIECKE AN DEN STRASSENMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN (INNERHALB DER SCHRÄGFERTEN FLÄCHE HAT JEDE BEBAUUNG SOWIE JEDE BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ZU UNTERBLEIBEN)
 - 6.4 SKIZZE STRASSENÜBERSCHNITT
 EINFRIEDIG
 MAX 1,50 m
 1,50 5,50 1,50
 (1,00) 4,50 (1,00)
 - 6.5 STRASSENBELEITGRÜN
7. GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN
 - 7.1 FLACH-, SÄTTEL- UND WALDÄCHER BIS 30° (DACHNEIGUNG) DACHNEIGUNG. WALDÄCHER AN DEN SCHMALSEITEN BIS 45°, FARBE DER BEDÄGUNG SCHIEFERGRAU, ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG, HARTES MATERIAL AUSNAHME BEI FLACHDÄCHERN.
 - 7.2 GARAGEN IN DER AUSFÜHRUNG DER WOHNBEBAUUNG ANPASSEN.
 - 7.3 ALLE NOTWENDIGEN STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON ODER NATURSTEINMAUERWERK ZU ERSTELLEN.
 - 7.4 GEBÄUDESTELLUNG (FIRSTRICHTUNG)
8. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN
 - 8.1 MÄLTKANNEN SIND IN SCHWÄNKEN EINZUBAUEN ODER GEGEN SICHT ZU SCHÜTZEN
 - 8.2 EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH ZU ÖFFENTLICHEN WEGE UND STRASSEN SIND NUR IN SICHTBETON ODER NATURSTEINMAUERWERK ZU ERSTELLEN. HÖHE BIS ZU 1,00 m. OBERKANTE PARALLEL ZUR GELÄNDENEIGUNG. ABTREPPUNGEN SIND NICHT ZUGELASSEN. SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN NUR BIS ZUR BAULINIE ZUGELASSEN. DER ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE BZW. BAULINIE ERFOLGEN.
 - 8.3 PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
9. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN DER KATASTRALISCHEN DARSTELLUNGEN
 - 9.1 GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - 9.2 VORHANDENE BEBAUUNG
 - 9.3 NR. DES FLURSTÜCKES
 - 9.4 FLURGRENZE

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT: ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT H. HENNING - H. JOHNSDORF ARCHITECTEN VFA
 WETZLAR, IM DEZEMBER 1974 633 WETZLAR GROSSE PROMENADE 28 TELEFON 46665 u. 22704

DER GEMEINDEVERTRETUNG VON WEILMÜNSTER HAT AM 23.7.1974... GEM. § 2 (1) DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET WEILMÜNSTER, ORTSTEIL MÖTTAU, TEILGEBIET "VOR DEM LICKERTSHAIN" BESCHLOSSEN.
 WEILMÜNSTER, DEN 27.7.1974 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN DER SITZUNG AM 10.2.1975... GEM. § 2 ABS. 6 BAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER VORLIEGENDEN ENDGÜLTIGEN FORM OFFENZULEGEN.
 WEILMÜNSTER, DEN 11.2.1975 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IST AM 24.3.1975... IN ORTSÜBLICHER WEISE DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTFLIEKENS WEILMÜNSTER, DEN "WEILMÜNSTERER ANZEIGER" ZU ERFOLGEN.
 WEILMÜNSTER, DEN 27.3.1975 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER

DIE OFFENLEGUNG ERFOLGT IN DER ZEIT VOM 10.4.1975... BIS 14.5.1975
 WEILMÜNSTER, DEN 14.5.1975 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM 29.5.1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 WEILMÜNSTER, DEN 27.5.1975 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER

GENEHIGUNGSVERMERK:
 Genehmigt mit Vfg. vom 23.2.76 Az. V/3-61/82/75
 Demnach das 23.2.76 Dep. (Regierungspräsident) im Auftrag

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23.2.1976... IST AM 11.1.1976... GEM. § 12 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
 OFFENLEGT: IN DER ZEIT VOM 15.3.1976... BIS 16.4.1976...
 WEILMÜNSTER, DEN 20.4.1976 DER GEMEINDEVORSTAND
 Biederick BÜRGERMEISTER